



# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon  
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.  
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 7

Brilon, 17.12.2019

Jahrgang 49

### INHALT:

- 1) 1. Satzung vom 09.10.2019 zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Brilon vom 14.12.2017
- 2) 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle, Erteilung der Genehmigung und rückwirkendes Inkrafttreten und Wirksamwerden gemäß § 6 (5) i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
- 3) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2018
- 4) Bekanntmachung über die Teileinziehung der Wegeparzelle »Rixener Straße«, Gemarkung Brilon, Flur 58, Flurstück 859.
- 5) Bekanntmachung über die Einziehung der Wegeparzellen  
»Haidland«, Gemarkung Rösenbeck, Flur 4, Flurstück 102 (tlw.) in einer Größe von ca. 7.100 qm,  
»Im alten Fils«, Gemarkung Rösenbeck, Flur 4, Flurstück 175 in einer Größe von 455 qm,  
»Haidland«, Gemarkung Rösenbeck, Flur 4, Flurstück 193 in einer Größe von 1092 qm.

## **1. Satzung**

**vom 09.10.2019**

### **zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in Gebiet der Stadt Brilon vom 14.12.2017**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.19 (GV. NRW. 2019, S. 202),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I 2018, S. 2254),
- der §§ 43 ff., 46 Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I 2018, S. 2571),
- der Satzung der Stadt Brilon über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtwerke Brilon vom 04.11.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.10.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Brilon Nr. 8 vom 08.10.2015,

hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon am 08.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
- a) bei Kleinkläranlagen      44,94 Euro/cbm abgefahrenen Grubeninhalts,
  - b) bei abflusslosen Gruben    16,26 Euro/cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

#### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

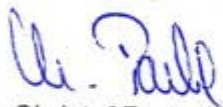
Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 09.10.2019 zur Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Recht, über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in Gebiet der Stadt Brilon vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,


- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 09.10.2019

Der Bürgermeister  
und Verwaltungsratsvorsitzende

  
(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand

  
(Axel Reuber)

# Bekanntmachung

## **97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle**

(kurz: 97. FNP-Änderung)

### **Erteilung der Genehmigung Rückwirkendes Inkrafttreten und Wirksamwerden**

gemäß § 6 (5) i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 14. November 2016 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

*„Der Rat beschließt den Entwurf zur 97. Flächennutzungsplanänderung erneut als 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle nebst Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB). Die Verwaltung wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB durchzuführen.“*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 14.11.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 97. FNP-Änderung mit Verfügung vom 15. Dezember 2016, Az.: 35.2.1-1.4-HSK-10/16, und folgendem Wortlaut genehmigt:

*„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Brilon am 14.11.2016 beschlossene 97. Änderung des Flächennutzungsplanes.“*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.12.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Genehmigungsverfügung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt. Die Erteilung der Genehmigung und das Wirksamwerden der 97. FNP-Änderung wurden im Amtsblatt der Stadt Brilon am 21.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Durch die fehlende Ausfertigung der Flächennutzungsplanänderung ist es zu einem formellen Mangel des Bauleitplans gekommen, der im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 (4) BauGB behoben wird. Die 97. FNP-Änderung wurde am 04.12.2019 ausgefertigt. Der Bürgermeister hat auf dem Originalplan bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt der Planurkunde mit dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Brilon vom 14.11.2016 übereinstimmt.

Aufgrund der fehlerhaften Schlussbekanntmachung vom 21.12.2016 wird die von der Bezirksregierung Arnsberg am 15.12.2016 genehmigte 97. FNP-Änderung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 14.11.2016, ausgefertigt am 04.12.2019, mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 21.12.2016 in Kraft gesetzt und damit **rechtswirksam**.

Die Flächennutzungsplanänderung bestehend aus:

- **A) Planbegründung**
- **B) Umweltbericht**
- **C) Planunterlagen bestehend aus:**
  - Themenkarten: Planblättern 1 - 8
  - Ausschnittplänen 9.1 - 9.3 zur Darstellung der Änderungsbereiche (Konzentrationszonen 1, 3, 5 und 6)
- **D) Anhang: Gesamtübersichtsplan 9 Suchräume / Regionalplanflächen**
- **D) Anhang: Schreiben des HSK vom 17.10.2013 und 28.04.2014**
- **D) Anhang: Artenschutzrechtliche Fachbeiträge (Stand: 30.09.2016)**
  - Teil I Fledermäuse und Wildkatze Teil II
  - Erfassung der Avifauna + Bewertung aus Artenschutzsicht
- **D) Anhang: FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand: 30.09.2016)**  
zur 97. FNPÄ gemäß § 34 BNatSchG
- **D) Anhang: Ausarbeitung PIORR / LANUV vom 30.08.2013**
- **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) Satz 3 BauGB**

kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird die 97. FNP-Änderung mit ihren Bestandteilen und Anlagen gemäß § 6 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Geltungsbereich der 97. FNP-Änderung ist das gesamte Stadtgebiet von Brilon. Die Gebietsabgrenzung sowie Lage und Umfang der Konzentrationszonen 1, 3 und 5 + 6 sind aus den dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtskarten ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 unter II. gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Erteilung der Genehmigung der 97. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 15.12.2016, Az.: 35.2.1-1.4-HSK-10/16, und das rückwirkende Inkrafttreten / Wirksamwerden dieser Flächennutzungsplanänderung zum 21.12.2016 werden hiermit gemäß § 6 (5) i.V.m. § 214 (4) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 04. Dezember 2019

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



## Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Brilon am 14.11.2016 beschlossene 97. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 15. Dezember 2016

Bezirksregierung Arnsberg  
- 35.2.1-1.4-HSK -10/16-

Im Auftrag

(Ferdinand Aßhoff)

Stadtgrenze  
 FNP-Änderungsbereiche  
 Konzentrationszone Windunterwind



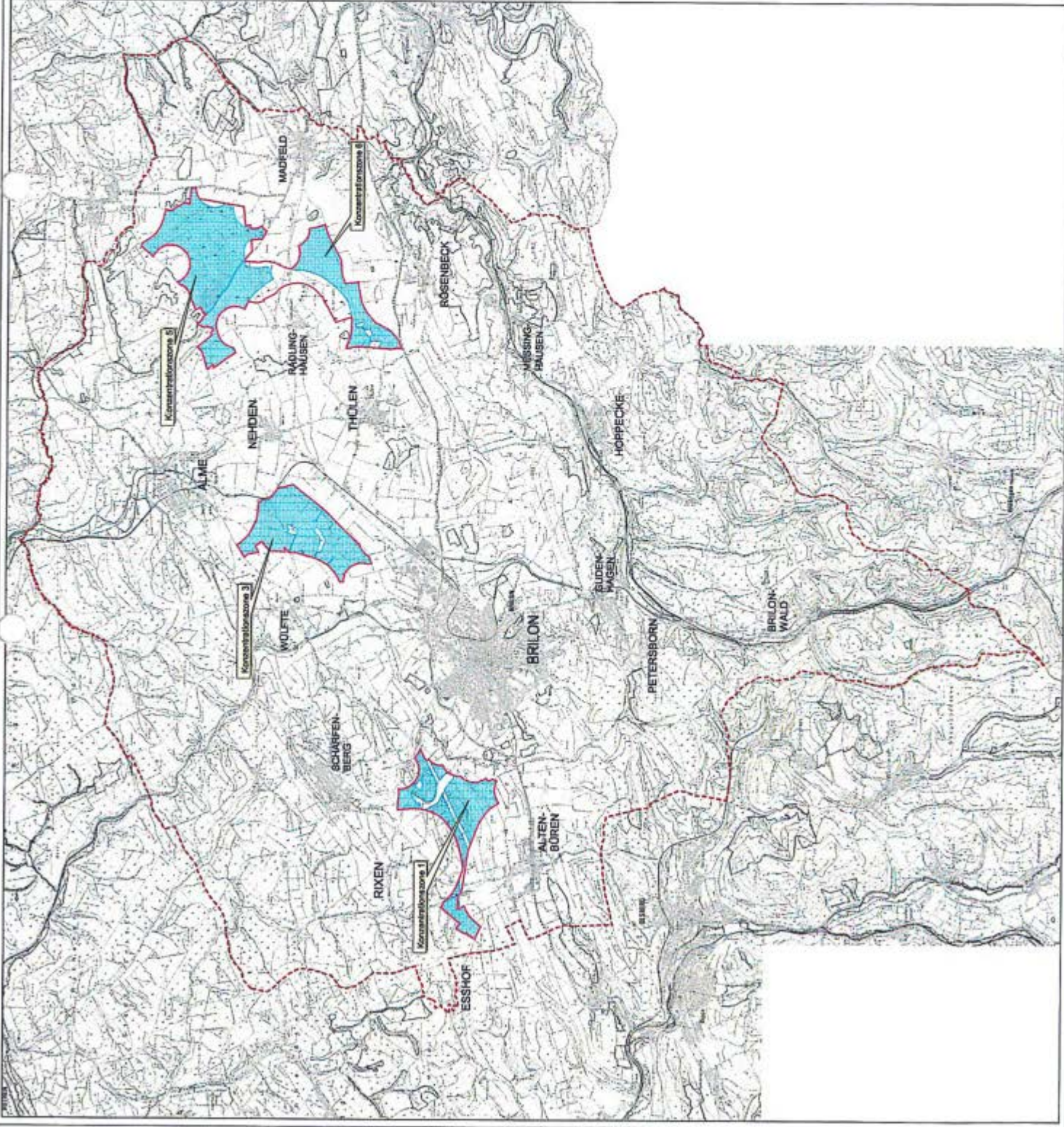
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS



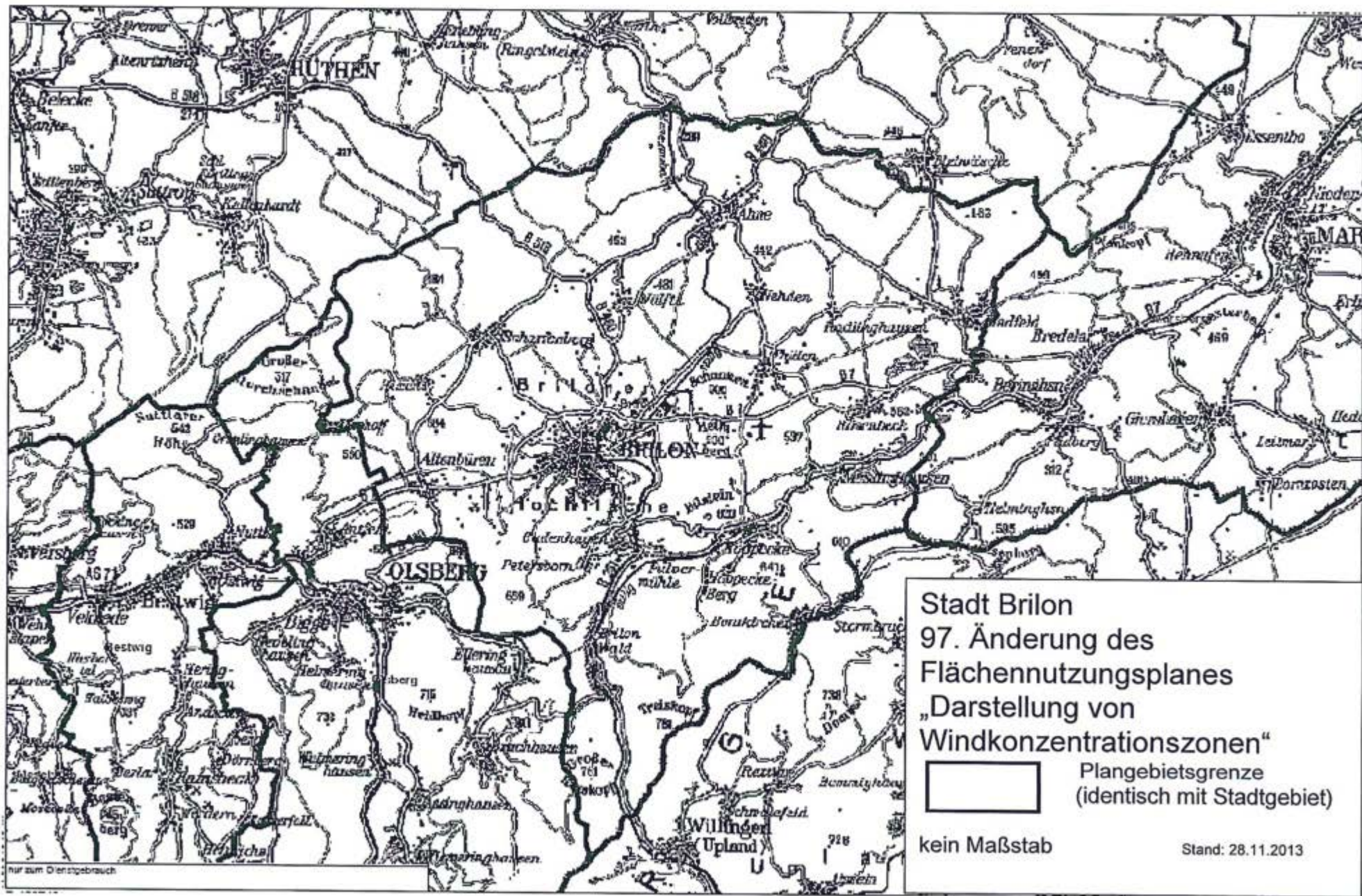
Stadt Brilon

97. Änderung des wirksamen Flächenzonenplanes  
 der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrations-  
 zonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im  
 Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an  
 anderer Stelle

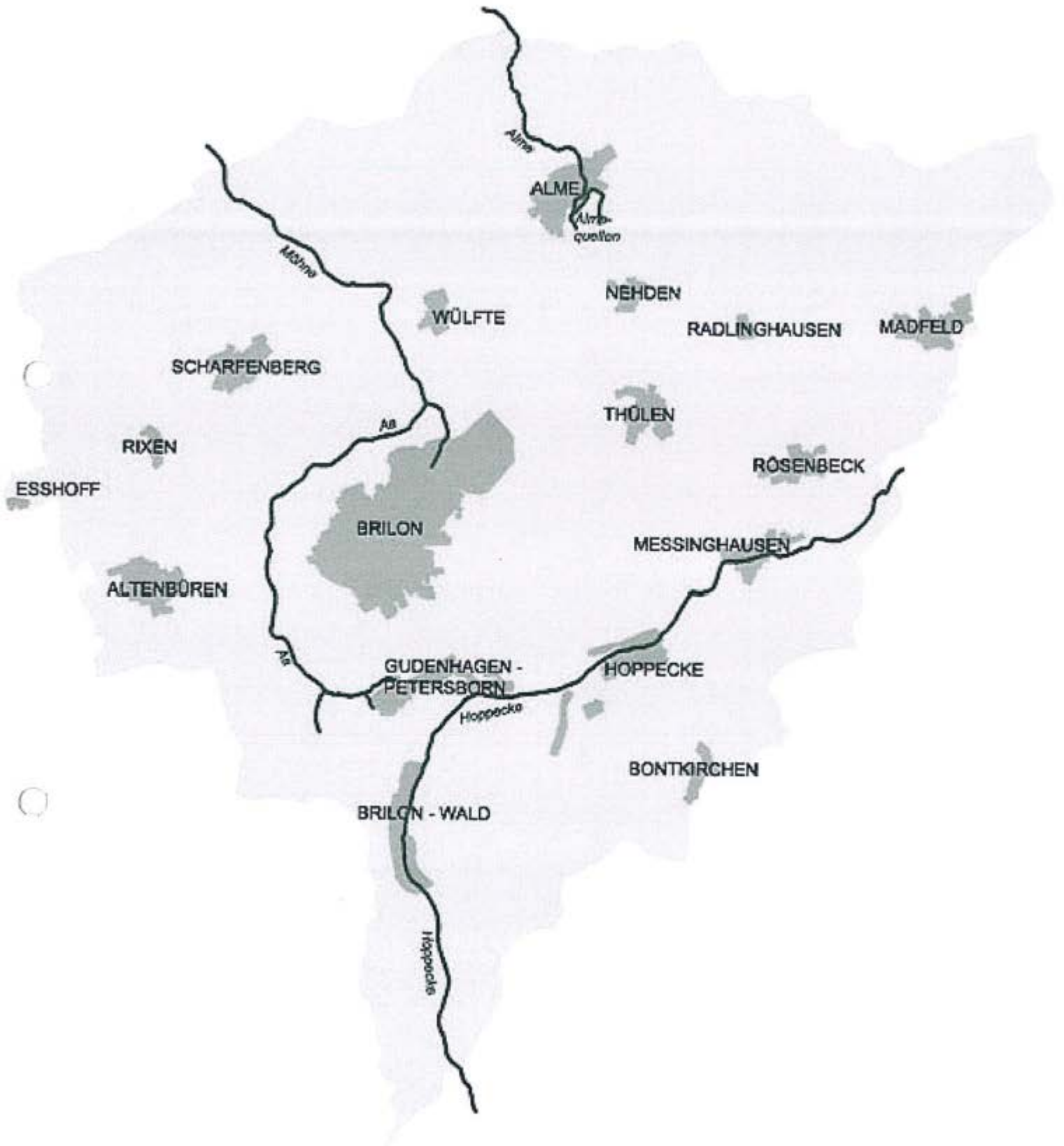
Darstellung der Änderungsbereiche und Konzentrations-  
 zonen im Stadtgebiet von Brilon  
 ohne Maßstab  
 Stand 12/2016







# Stadtgebiet Brilon



## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2018**

### I. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2018 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 gemäß § 96 (1) S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, testierten Jahresabschluss der Stadt Brilon zum 31.12.2018 einschließlich Lagebericht festgestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung des Jahresabschlusses der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der WIBERA bedient.

Zugleich hat der Rat am 10.10.2019 gemäß § 96 (1) S. 2 GO NRW beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 2.535.360,44 Euro der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Außerdem erteilten die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 (1) S. 4 GO NRW die Entlastung.

### II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2018

Der Jahresabschluss der Stadt Brilon zum 31.12.2018 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 ist gemäß § 96 (2) GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.10.2019 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 34, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:45, Donnerstag: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr sowie Freitag: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr) verfügbar gehalten und ist unter der Adresse [www.brilon.de](http://www.brilon.de) im Internet einzusehen.

Brilon, den 02.12.2019  
Der Bürgermeister

(Dr. Christof Bartsch)

#### Anlagen:

Anlage 1 – Schlussbemerkung zum Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung (HSK)

Anlage 2 – Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der WIBERA

Anlage 3 - Gesamtbilanz

Anlage 4 - Gesamtergebnisrechnung und Gesamtfinanzzrechnung

## 6 Schlussbemerkung


Die in diesem Prüfungsbericht dargestellten Prüfungsergebnisse stehen insgesamt -vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses- nach Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung der Entlastung gem. § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW nicht entgegen.

Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Schlussbemerkung den nach § 102 Abs. 8 GO NRW erforderlichen Bestätigungsvermerk unberücksichtigt lässt und einen solchen Bestätigungsvermerk auch nicht ersetzt.

Der Bestätigungsvermerk im Sinne von § 102 Abs. 1 S. 3 und Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit §§ 321 und 322 Handelsgesetzbuch wurde durch die gemäß § 102 Abs. 2 S. 1 GO NRW beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG mit Datum vom 12.07.2019 uneingeschränkt erteilt.

Meschede, den 14. August 2019

Der Leiter  
der Rechnungsprüfung  
des Hochsauerlandkreises



Dürwald

#### IV. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

9. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 12. Juli 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

##### **"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Stadt Brilon, Brilon:

##### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Brilon, Brilon - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse:

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gemeindefrerechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

##### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere

sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen,

wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“



## E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon, Brilon, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und des Lageberichts für dieses Haushaltsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Bielefeld, den 12. Juli 2019

WIBERA Wirtschaftsberatung  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hubert Ahlers  
Wirtschaftsprüfer

Michael Blöbaum  
Wirtschaftsprüfer



## Stadt Brilon

## Bilanz zum 31. Dezember 2018

## Aktiva

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
<b>1. Anlagevermögen</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	<b>126.634,00</b>	<b>71.341,45</b>
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	10.961.371,45	10.730.104,97
1.2.1.2 Ackerland	2.401.382,34	2.402.955,59
1.2.1.3 Wald, Forsten	73.582.116,43	73.581.305,43
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.154.684,93	1.000.510,00
1.2.2.2 Schulen	18.679.284,56	19.429.521,56
1.2.2.3 Wohnbauten	1.484.863,51	1.580.140,51
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.759.926,91	5.899.094,90
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.131.281,41	13.127.238,68
1.2.3.2 Brücken und Stützmauern	1.021.325,95	805.916,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	912.897,00	933.677,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	48.192.485,20	48.683.697,10
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	376.992,08	334.350,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00	1,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	1,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.475.835,22	2.333.317,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.694.872,40	2.641.018,56
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.233.483,23	2.904.729,10
	<b>186.062.804,62</b>	<b>186.387.578,40</b>
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	10.670.223,68	10.670.223,68
1.3.2 Beteiligungen	164.864,30	164.864,30
1.3.3 Sondervermögen	821.087,20	821.087,20
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	363.114,74	344.756,68
1.3.5 Sonstige Ausleihungen	2.232.660,09	1.566.863,79
	<b>14.251.950,01</b>	<b>13.567.795,65</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1,00	1,00
2.1.2 Zur Veräußerung bestimmte Grundstücke und Gebäude	2.060.796,91	2.207.231,03
	<b>2.060.797,91</b>	<b>2.207.232,03</b>
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	86.521,91	61.306,21
2.2.1.2 Beiträge	337.941,61	660.872,97
2.2.1.3 Steuern	5.009.549,52	6.808.420,09
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	544.619,61	379.057,00
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.736.569,49	1.496.236,32
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	628.967,19	421.406,63
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	19.903,00	19.311,95
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	715.201,67	1.128.360,85
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	502,35	3.461,86
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	172.388,76	956.321,12
	<b>9.252.165,11</b>	<b>11.934.755,00</b>
2.3 Liquide Mittel	10.571.211,83	10.600.949,26
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>504.226,24</b>	<b>581.235,56</b>
	<b>222.829.789,72</b>	<b>225.350.887,35</b>

	Passiva	
	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Allgemeine Rücklage	93.783.936,45	93.810.172,90
1.2 Ausgleichsrücklage	10.257.181,03	4.328.187,08
1.3 Jahresergebnis	2.535.360,44	5.928.993,95
	<b>106.576.477,92</b>	<b>104.067.353,93</b>
<b>2. Sonderposten</b>		
2.1 für Zuwendungen	39.895.563,14	39.373.256,95
2.2 für Beiträge	13.652.062,85	13.450.067,92
2.3 für den Gebührenaussgleich	225.993,01	430.894,50
2.4 Sonstige Sonderposten	3.050.824,14	3.372.167,32
	<b>56.824.443,14</b>	<b>56.626.386,69</b>
<b>3. Rückstellungen</b>		
3.1 Pensionsrückstellungen	21.384.530,00	20.448.711,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	3.215.000,00	2.655.000,00
3.3 Sonstige Rückstellungen	4.885.785,70	3.152.775,57
	<b>29.485.315,70</b>	<b>26.256.486,57</b>
<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	258.255,00	0,00
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	15.599.706,72	16.442.322,05
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	3.000.000,00	12.000.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	778.301,46	835.594,10
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	922.314,92	53.324,72
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	879.350,48	871.310,14
4.6 Erhaltene Anzahlungen	7.222.635,93	6.783.688,58
	<b>28.660.564,51</b>	<b>36.986.239,59</b>
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.282.988,45</b>	<b>1.414.420,57</b>
	<b>222.829.789,72</b>	<b>225.350.887,35</b>

## Stadt Brilon

## Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Ertrags- und Aufwandsarten		Ist-Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Ansatz/Ist
		EUR	EUR	EUR	EUR
		3	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	47.970.674,08	42.090.000,00	48.213.655,15	6.123.655,15
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.272.285,41	10.994.900,00	9.476.140,66	-1.518.759,34
3	+ Sonstige Transfererträge	37.245,85	45.000,00	41.049,04	-3.950,96
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.150.733,42	4.002.500,00	4.188.502,21	186.002,21
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.574.149,68	4.877.550,00	4.609.058,97	-268.491,03
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.647.903,88	1.563.600,00	2.175.717,58	612.117,58
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.070.484,94	2.506.900,00	1.736.906,56	-769.993,44
8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	26.000,00	0,00	-26.000,00
9	+/- Bestandsveränderungen	-46.076,48	0,00	-146.434,12	-146.434,12
10	= Ordentliche Erträge	69.677.400,78	66.106.450,00	70.294.596,05	4.188.146,05
11	- Personalaufwendungen	11.018.187,14	12.933.186,07	12.696.684,70	-236.501,37
12	- Versorgungsaufwendungen	1.743.591,98	997.400,00	1.233.901,37	236.501,37
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.758.470,16	14.426.050,00	12.987.981,31	-1.438.068,69
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.588.265,34	5.008.400,00	5.513.075,10	504.675,10
15	- Transferaufwendungen	27.228.306,32	31.658.700,00	31.060.450,95	-598.249,05
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.945.567,64	3.126.550,00	3.845.914,04	719.364,04
17	= Ordentliche Aufwendungen	63.282.388,58	68.150.286,07	67.338.007,47	-812.278,60
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	6.395.012,20	-2.043.836,07	2.956.588,58	5.000.424,65
19	+ Finanzerträge	165.789,48	173.550,00	180.804,48	7.254,48
20	- Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	631.807,73	601.000,00	602.032,62	1.032,62
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-466.018,25	-427.450,00	-421.228,14	6.221,86
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	5.928.993,95	-2.471.286,07	2.535.360,44	5.006.646,51
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	5.928.993,95	-2.471.286,07	2.535.360,44	5.006.646,51
<b>nachrichtlich gem. § 38 III i.V.m. § 43 III GemHVO:</b>					
27	Erträge aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	54.056,00	0,00	22.174,50	22.174,50
28	Aufwand aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	76.682,68	0,00	48.410,95	48.410,95
29	Erfolgsneutrale Bestandskorrektur des Sachanlagevermögens	22.626,68	0,00	-26.236,45	-26.236,45
30	außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Zuschreibungen auf das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Erfolgsneutrale Bestandskorrektur des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Erfolgsneutrale Korrektur der Allgemeinen Rücklage (gem. § 43 III GemHVO)	22.626,68	0,00	-26.236,45	-26.236,45

## Stadt Brilon

## Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 J. Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	46.200.674,02	42.090.000,00	51.589.961,55	9.499.961,55
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.643.762,92	7.813.750,00	6.432.847,82	-1.380.902,18
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	38.685,55	45.000,00	39.067,52	-5.932,48
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.339.378,74	3.163.950,00	3.342.149,72	178.199,72
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.673.683,16	4.127.550,00	4.543.389,43	415.839,43
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.605.302,77	1.563.600,00	2.002.285,85	438.685,85
7	+ Sonstige Einzahlungen	1.139.904,64	1.482.600,00	1.265.011,78	-217.588,22
8	+ Zinsen und Sonstige Finanzeinzahlungen	62.736,71	173.550,00	176.116,14	2.566,14
9	= <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>63.704.128,51</b>	<b>60.460.000,00</b>	<b>69.390.829,81</b>	<b>8.930.829,81</b>
10	- Personalauszahlungen	10.999.340,11	12.279.900,00	11.793.204,17	-486.695,83
11	- Versorgungsauszahlungen	968.290,12	997.400,00	999.669,71	2.289,71
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	13.078.840,17	14.186.050,00	13.054.576,36	-1.131.473,64
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	587.559,88	601.000,00	587.146,27	-13.853,73
14	- Transferauszahlungen	28.265.373,67	31.858.700,00	29.314.211,60	-2.344.488,40
15	- Sonstige Auszahlungen	2.788.191,69	3.041.950,00	2.882.318,23	-159.631,77
16	= <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>56.687.595,64</b>	<b>62.765.000,00</b>	<b>58.631.146,34</b>	<b>-4.133.853,66</b>
17	= <b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)</b>	<b>7.016.532,87</b>	<b>-2.305.000,00</b>	<b>10.759.683,47</b>	<b>13.064.683,47</b>
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.858.894,63	4.849.000,00	3.532.916,66	-1.316.083,34
18a	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden	0,00	1.360.000,00	0,00	
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	54.056,00	0,00	22.174,50	22.174,50
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	1.149.238,61	1.149.238,61
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	921.974,96	2.821.800,00	0,00	-2.821.800,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	1.680.466,64	0,00	56.656,59	56.656,59
23	= <b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>5.515.412,23</b>	<b>9.030.800,00</b>	<b>4.760.986,36</b>	<b>-2.909.813,64</b>
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	494.561,01	721.016,55	433.495,37	-287.521,18
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.522.695,06	7.444.181,83	3.443.881,87	-4.000.299,96
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.272.657,47	1.528.351,62	1.382.723,54	-145.628,08
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	18.347,39	20.000,00	18.358,06	-1.641,94
28	- Auszahlungen von aktivierbaren	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	1.333.664,47	1.750,00	667.896,82	666.146,82
30	= <b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>6.641.925,40</b>	<b>9.715.300,00</b>	<b>5.946.355,66</b>	<b>-3.768.944,34</b>
31	= <b>Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)</b>	<b>-1.126.513,17</b>	<b>-684.500,00</b>	<b>-1.185.369,30</b>	<b>859.130,70</b>
32	= <b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)</b>	<b>5.890.019,70</b>	<b>-2.989.500,00</b>	<b>9.574.314,17</b>	<b>13.923.814,17</b>
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	2.517.000,00	258.255,00	-2.258.745,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	6.000.000,00	0,00	9.000.000,00	9.000.000,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	797.732,98	2.843.000,00	826.454,83	-2.016.545,17
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	6.000.000,00	0,00	18.000.000,00	18.000.000,00
37	= <b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-797.732,98</b>	<b>-326.000,00</b>	<b>-9.568.199,83</b>	<b>-9.242.199,83</b>
38	= <b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)</b>	<b>5.092.286,72</b>	<b>-3.315.500,00</b>	<b>6.114,34</b>	<b>4.681.614,34</b>
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.413.497,13	10.000.000,00	10.600.949,26	600.949,26
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	95.165,41		-35.851,77	-35.851,77
41	= <b>Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)</b>	<b>10.600.949,26</b>	<b>6.684.500,00</b>	<b>10.571.211,83</b>	<b>5.246.711,83</b>



## Bekanntmachung

über die Teileinziehung der Wegeparzelle »Rixener Straße«, Gemarkung Brilon, Flur 58, Flurstück 859.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2019 beschlossen, die oben genannte Wegeparzelle in einer Größe von ca. 40 qm einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.

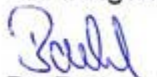
Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

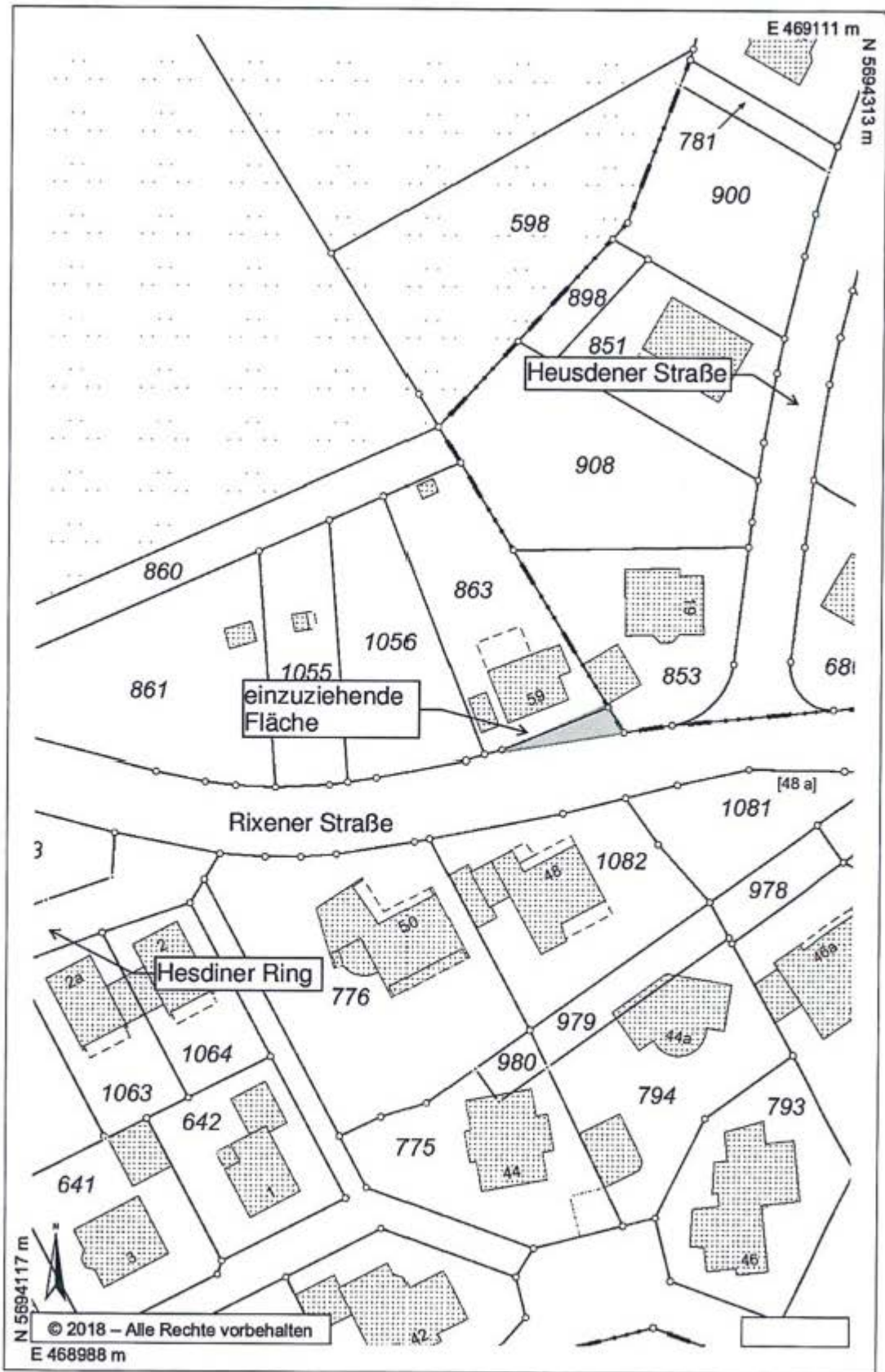
Brilon, den 9. Dezember 2019

Stadt Brilon  
Der Bürgermeister

  
Dr. Bartsch



Anlage





## Bekanntmachung

über die Einziehung der Wegeparzellen

»Haidland«, Gemarkung Rösenbeck, Flur 4, Flurstück 102 (tlw.) in einer Größe von ca. 7100 qm,  
»Im alten Fils«, Gemarkung Rösenbeck, Flur 4, Flurstück 175 in einer Größe von 455 qm,  
»Haidland«, Gemarkung Rösenbeck, Flur 4, Flurstück 193 in einer Größe von 1092 qm,

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2019 beschlossen, die oben genannten Wegeparzellen in einer Größe von insgesamt ca. 8647 qm einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.

Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnshausen, Jägerstraße 1, 59821 Arnshausen, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Brilon, den 9. Dezember 2019

Stadt Brilon  
Der Bürgermeister

  
Dr. Bartsch



Anlage



